

# Gutachten zum Verfahren auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des FH- Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immo- bilien- und Infrastrukturentwicklung“, StgKz 0799, am Standort Spittal an der Drau der Fachhochschule Kärnten - gemeinnützige Privatstiftung

gem § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015 (FH-AkkVO)

Gemäß § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2015 hat das Board der AQ Austria auf einen Vor-  
Ort-Besuch verzichtet.

Wien, 10.04.2017

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                                                                                                                                     |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Verfahrensgrundlagen .....</b>                                                                                                                                                                                   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag .....</b>                                                                                                                                                              | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Vorbemerkungen des Gutachters.....</b>                                                                                                                                                                           | <b>6</b>  |
| <b>4</b> | <b>Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO .....</b>                                                                                                                                   | <b>7</b>  |
|          | 4.1 Entspricht das Qualifikationsziel und -profil des FH-Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“ auch der geplanten Studiengangsbezeichnung „Nachhaltiges Baumanagement“? ..... | 7         |
| <b>5</b> | <b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>                                                                                                                                                            | <b>11</b> |
| <b>6</b> | <b>Eingesehene Dokumente .....</b>                                                                                                                                                                                  | <b>11</b> |

# 1 Verfahrensgrundlagen

## **Das österreichische Hochschulsystem**

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015<sup>1</sup> studieren rund 309.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.100 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.200 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

## **Externe Qualitätssicherung**

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

## **Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen**

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

<sup>1</sup> Stand April 2016.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)<sup>2</sup> der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)<sup>3</sup> zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gem § 3 Abs 6 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), § 11 Abs 4 Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG) und § 28 Abs 4 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers/der Bundesministerin für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)<sup>4</sup> sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung

<sup>3</sup> Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

<sup>4</sup> Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

<sup>5</sup> Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

## 2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

| Informationen zur antragstellenden Einrichtung  |                                                                          |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Antragstellende Einrichtung                     | Fachhochschule Kärnten - gemeinnützige Privatstiftung (kurz: FH Kärnten) |
| Standort/e der Fachhochschule                   | Feldkirchen, Klagenfurt, Spittal/Drau, Villach                           |
| Informationen zum Studiengang                   |                                                                          |
| Studiengangsbezeichnung                         | Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung (StgKz 0799)        |
| Studiengangsart                                 | FH-Bachelorstudiengang                                                   |
| ECTS-Punkte                                     | 180                                                                      |
| Regelstudiendauer                               | 6                                                                        |
| Anzahl der Studienplätze je Studienjahr         | 30                                                                       |
| Akademischer Grad                               | Bachelor of Science in Engineering (BSc oder B.Sc.)                      |
| Organisationsform                               | Vollzeit (VZ)                                                            |
| Verwendete Sprache/n                            | Deutsch                                                                  |
| Standort/e                                      | Spittal an der Drau                                                      |
| Studienbeitrag                                  | ja                                                                       |
| Beantragte Änderungen gemäß FH-AkkVO 2015       |                                                                          |
| § 12 Abs 1 Z 3<br>Bezeichnung von Studiengängen | Nachhaltiges Baumanagement                                               |
| § 12 Abs 1 Z 6<br>Organisationsform             | Änderung von Vollzeit (VZ) in Berufsbegleitend (BB)                      |

Die Fachhochschule Kärnten - gemeinnützige Privatstiftung (kurz: FH Kärnten) reichte am 02.02.2017 den Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des FH-Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“ ein. In der 39. Sitzung vom 14./15.03.2017 bestellte das Board der AQ Austria folgenden Gutachter für die externe Begutachtung des Antrags in Form eines schriftlichen Gutachtens mit eingeschränktem Prüfauftrag:

| Name                              | Funktion & Institution                         | Rolle                                               |
|-----------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Prof. Dr. Stefan<br><b>Linsel</b> | Hochschule Karlsruhe Technik und<br>Wirtschaft | Gutachter mit wissen-<br>schaftlicher Qualifikation |

### 3 Vorbemerkungen des Gutachters

Es soll vorab angemerkt werden, dass im Rahmen dieses Gutachtens nur, gemäß Bescheid an den Gutachter der AQ Austria vom 20.03.2017, folgende Fragestellung thematisiert wird:

„Entspricht das Qualifikationsziel- und profil des FH-Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“ auch der geplanten Studiengangsbezeichnung „Nachhaltiges Baumanagement“?“

Die weiteren beantragten Änderungen, nämlich die Änderung der Organisationsform von „vollzeit“ auf „berufsbegleitend“ und damit auch die Änderung der Organisation der Präsenzzeiten werden in dem hier vorliegenden Gutachten nicht behandelt.

Es sei zudem vorab angemerkt, dass sich der Gutachter bereits im Jahr 2016 im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorsitzender der damaligen GutachterInnengruppe intensiv mit dem Studiengang auseinandergesetzt hat. Dabei konnten grundlegende Eindrücke auch bei dem Vor-Ort-Termin am 22.03.2016 erlangt werden (vgl. Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“, StgKz 0799, vom 12.04.2016).

Grund für die Anstrengung einer Namensänderung ist entsprechend den Angaben in den vorliegenden Antragsunterlagen der bisherige Mangel an BewerberInnen, so dass der geplante Start des Studiengangs im WS 2016 nicht vollzogen werden konnte. Mögliche Schwierigkeiten bei der Bewerbung des Studiengangs wurden von der GutachterInnengruppe im Rahmen der Erstbegutachtung bereits aufgezeigt, jedoch als wahrscheinlich lösbar eingestuft (vgl. Gutachten vom 12.04.2016, Kapitel 4.1 b und c). Als ein wichtiger Faktor wurde bereits damals hervorgehoben, dass für BewerberInnen des neuen Studiengangs die Möglichkeiten und Chancen der neuen Ausbildung für das spätere Berufsleben klar und deutlich hervorzuheben sind. So bestand bereits damals Einigkeit über die Wichtigkeit eines umfassenden, über die Landesgrenzen hinausgehenden Marketings für den Studiengang (vgl. Gutachten vom 12.04.2016, Bewertung des Prüfkriteriums zu Kapitel 4.1, c).

Eine intensive Aufklärung von BewerberInnen setzt aber auch deren Eigeninteresse und Kontaktaufnahme voraus. Fehlt dieses, so wird es für die FH Kärnten schwierig, wie sich nun auch herausgestellt hat, den Studiengang mit ausreichend BewerberInnen zu füllen. Der

Gutachter versteht dies als prioritären Anlass für den Antrag zu einer Namensänderung, um hier insbesondere die Erstkontaktaufnahme entsprechend zu fördern.

Zur strukturierten Bewertung werden durch den Gutachter drei Kategorien zu den hier zu behandelnden Prüfkriterien zur Festlegung aufgestellt:

- Prüfkriterium erfüllt;
- Prüfkriterium erfüllt, Weiterentwicklungs- und Ausbaupotential vorhanden, ggf. werden Empfehlungen gegeben;
- Prüfkriterium nicht erfüllt.

Die Prüfkriterien werden durch den Gutachter anhand dieser Kategorien, nach inhaltlicher Behandlung des Kriteriums, bewertet.

## 4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO

4.1 Entspricht das Qualifikationsziel und -profil des FH-Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“ auch der geplanten Studiengangsbezeichnung „Nachhaltiges Baumanagement“?

### Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.

Das Curriculum des im Jahr 2016 akkreditierten Studiengangs „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“ blieb unverändert. Die 2016 akkreditierte grundständige Ausbildung mit ingenieurfokussierten Fächern, wesentlich ergänzt um wirtschaftliche Fächer, aber auch um Rechtsfächer, soziale Kompetenzausbildung und der Lehre spezieller Nachhaltigkeitsaspekte, bleibt erhalten. Das Curriculum ist daher weiterhin geeignet, AbsolventInnen für den Bereich der Projektentwicklung und -steuerung im Bausektor auszubilden. Dies erlaubt die Verknüpfung zu dem Begriff *Baumanagement* (Begriff im neu beantragten Studiengangname) ebenso wie zu den Begriffen *Immobilie* und *Infrastruktur*, die im ursprünglichen Studiengangnamen vorkamen, da eine wesentliche Grundlage eines Baumanagers/einer Baumanagerin, das ingenieurtechnische Verständnis, gut implementiert ist. Daher wird eine Namensänderung durch Ersatz der Begriffe *Immobilie* und *Infrastruktur* mit dem Begriff *Baumanagement* nach Einschätzung des Gutachters sehr gut gerechtfertigt.

Die im Antrag formulierten Berufsbilder und beruflichen Tätigkeitsfelder des Studiengangs, welche im Übrigen nach Feststellung des Gutachters unberührt der beantragten Namensänderung bestehen bleiben, zeigen das Tätigkeitsfeld gut und realistisch auf. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die AbsolventInnen als Tätigkeitsfeld besonders in den Bereichen Projektmanagement und -entwicklung bei bspw. Generalunternehmen,

Consultingunternehmen, Facility-Management-Unternehmen etc. vorrangig tätig sein werden. Dies wurde bereits bei der Erstakkreditierung (siehe Gutachten vom 12.04.2016, Kapitel 4.1. c) deutlich hervorgehoben und wird nun durch den neu beantragten Namen noch deutlicher, da der Begriff *Baumanagement* im heutigen Arbeitsumfeld des Bauwesens ein feststehender Begriff ist und die oben dargestellten Tätigkeitsfelder umfasst.

Prüfkriterium:

Das Prüfkriterium ist erfüllt. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert. Es ist zu erwarten, dass sie durch die Umbenennung des Studiengangs bereits in der Außendarstellung besser transportiert werden.

**Studiengang und Studiengangsmanagement**

*e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.*

Die grundsätzlichen Qualifikationsziele des Studiengangs gemäß vorliegendem Antrag, Version vom 22.02.2017 des Antragstellers, haben sich gegenüber denen des Antrages zur Erstakkreditierung nicht geändert. Sie sind im Antrag klar erkennbar ausgedrückt. Insbesondere sind mit Betrachtung einzelner modularer Themenbereiche der Lehre (z.B. Bautechnik, Architektur und Gestaltung, Wirtschaft und Management) fachlich-wissenschaftliche wie auch berufliche Schwerpunktsetzungen ausreichend deutlich. Insbesondere wird das Ziel der Ausbildung von ProjektentwicklerInnen (vgl. Gutachten vom 12.04.2016, Kapitel 4.1 e) im Baubereich umgesetzt.

Die neu angestrebte Begrifflichkeit des Baumanagements spiegelt daher die hier genannten Qualifikationsziele gut wider.

Prüfkriterium:

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

**Studiengang und Studiengangsmanagement**

*f. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.*

Die neu beantragte Studiengangsbezeichnung (*Nachhaltiges Baumanagement*) entspricht genauso dem Qualifikationsziel wie die ursprüngliche Bezeichnung (*Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung*). Der Studiengang bildet insbesondere AbsolventInnen für den Bereich der Projektentwicklung und -steuerung im Bausektor aus, dies entspricht grundlegenden Managementaufgaben und -funktionen im Immobilien- und Infrastruktursektor. Der Begriff *Baumanagement* ist ein feststehender Begriff des Bauwesens. Es handelt sich um eine übergeordnete Bezeichnung, mit der Tätigkeiten im Bauwesen zum Ausdruck gebracht werden, die wesentliche bausteuernde und -leitende Funktionen

beinhalten. Da dies dem Qualifikationsprofil (vgl. oben) entspricht, ist festzustellen, dass die Studiengangsbezeichnung konform festgelegt wurde.

Da der Begriff *Baumanagement* übergeordnet steht, sind die Qualifikationsprofile ebenso gut und sicher identifizierbar.

Der übergeordnete Charakter des Begriffs *Baumanagement* ist dadurch begründet, dass mit dem Begriff *Management* grundsätzlich planende, leitende und steuernde Funktionen verbunden sind. Dies betrifft ingenieur- wie auch wirtschaftsfokussierte Arbeitsbereiche und schließt damit den hier zu betrachtenden technischen Studiengang mit wesentlichen wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten explizit ein.

Mit Betrachtung der Studiengangsbezeichnung sollten primär zwei Zielgruppen hier fokussiert werden, nämlich (a) fachfremde Personen (i.d.R. StudienanwärterInnen ohne Fachvorkenntnisse, meist direkt aus dem Schulbetrieb kommend) und (b) ein Fachpersonenkreis (StudienanwärterInnen, die den Studiengang nun berufsbegleitend anstreben, also i. d. R. eine fachliche Vorkenntnis im Bausektor aufweisen und Unternehmen, Behörden oder ähnliche, die Interesse an der Einstellung von AbsolventInnen in ihren Unternehmungen haben).

Die Gruppe (a) wird nach Einschätzung des Gutachters dem Begriff *Baumanagement* mehr inhaltliche Bedeutung zumessen können als den Begriffen *Immobilie* und *Infrastruktur*. Dies auch deswegen, da der Begriff *Management* in Wirtschaftskreisen allgemein weit verbreitet ist, selbst wenn dieser auch in fachfremden Kreisen negativ belegt sein kann. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass sich ein größerer Personenkreis mit der neuen Namensgebung angesprochen fühlen wird und damit animiert wird, sich die Ziele des Studiengangs näher zu betrachten.

Die Gruppe (b) wird sowieso die Begriffe *Baumanagement* und *Nachhaltigkeit* einordnen und als Qualifikationsprofil einstufen können, da diese im Bausektor weit verbreitet sind. Im Bauwesen sind z. B. Managementfelder klar definiert und bei der Bauumsetzung sind zunehmend auch aufgrund behördlicher Forderungen Nachhaltigkeitsaspekte zu erfüllen.

Da der Begriff des Baumanagements einen übergeordneten Charakter aufweist, empfiehlt der Gutachter ausdrücklich, BewerberInnen auf die tatsächlich zu erreichenden beruflichen Positionen und Funktionen direkt nach dem Bachelorabschluss hinzuweisen, dies gilt insbesondere für die Personengruppe (a).

#### Prüfkriterium:

Das Prüfkriterium ist erfüllt. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die StudienbewerberInnen auf die tatsächlich zu erreichenden beruflichen Positionen und Funktionen direkt nach dem Bachelorabschluss hingewiesen werden.

#### **Studiengang und Studiengangsmanagement**

*g. Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß § 6 (2) FHStG festgelegten Graden.*

Da die inhaltliche Zielsetzung und Umsetzung der Lehre trotz Namensänderung des Studiengangs bestehen bleibt, ist die Graduierung („Bachelor of Science in Engineering“) ebenso weiter richtig (vgl. auch Gutachten vom 12.04.2016, Absatz 4.1 g). Die Umbenennung des Studiengangs berührt diesen Sachverhalt nicht.

Prüfkriterium:

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

**Studiengang und Studiengangsmanagement**

*j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

Der Lehrplan und das Lehrprogramm respektive das Curriculum werden durch die Namensänderung grundsätzlich nicht geändert und gleichbleibend fortgeführt. Insofern können die im Gutachten vom 12.04.2016, Kapitel 4.1 j, aufgezeigten Zusammenhänge mit derselben Thematik übernommen werden.

Vielmehr kann hier zudem festgestellt werden, dass der beantragte neue Namenszug verstärkt auf die ingenieur- und wirtschaftsfokussierten Lehrfächer hinweist. Dies ist zu befürworten.

Mit Betrachtung der *Bedarfs- und Akzeptanzanalyse für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Nachhaltiges Baumanagement* des Industriewissenschaftlichen Instituts, 1050 Wien (die dem Antrag beiliegt), wird zudem deutlich, dass auch mit Berücksichtigung kohärenter und auch namensähnlicher Angebote anderer Bildungsstätten das vorliegende Lehrmodulkonzept die Marktbedürfnisse gut berücksichtigt und auch fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen entspricht.

Insbesondere ist aus Erfahrung des Gutachters festzuhalten, dass mit der beantragten neuen Studiengangsbezeichnung die Chance erhöht wird, eine diversifizierte Studierendenschaft zu erreichen, da der Begriff *Management* gesellschaftlich auch außerhalb des Bausektors weit verbreitet und bekannt ist (vgl. Kapitel 4.1 f). Dadurch wird der Personenkreis, der angesprochen wird, deutlich vergrößert.

Prüfkriterium:

Das Prüfkriterium ist erfüllt. Es wird jedoch gleichbleibend zu den Angaben des Gutachtens zur Erstakkreditierung (siehe Gutachten vom 12.04.2016) empfohlen zu prüfen, ob bei gewissen Englischvorlesungen auch bereits beispielsweise kommunikative oder aber sogar technische Lerninhalte berücksichtigt werden könnten.

## 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens war zu dem Antrag auf Namensänderung des Studiengangs (von „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“ zu der neuen Studiengangsbezeichnung „Nachhaltiges Baumanagement“) anhand der oben angeführten Prüfkriterien Stellung zu nehmen.

Es ist festzustellen, dass die beantragte Namensänderung nicht nur die Qualifikationsziele erkennen lässt, es ist zudem davon auszugehen, dass eine breitere und diversifiziertere Studierendenschaft erreicht werden kann. Die ingenieurfokussierte Ausrichtung wird auch mit Einbezug der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte deutlich.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Studiengangsbezeichnung „Nachhaltiges Baumanagement“ mit dem Qualifikationsprofil des Studiengangs, den Qualifikationszielen/Lernergebnissen, den beruflichen Tätigkeitsfeldern, dem akademischen Grad sowie dem Curriculum übereinstimmt und befürwortet daher die beantragte Änderung.

Grundlage der Bewertung des Gutachters war die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen der FH Kärnten, datiert mit 22.02.2017, sowie die Kenntnisse des Gutachters, die im Rahmen der Erstakkreditierung im Frühjahr 2016 gewonnen werden konnte, insbesondere die des Vor-Ort-Besuchs am 22.03.2016.

**Der Gutachter empfiehlt, dem Antrag auf Umbenennung des Studiengangs in**

***Nachhaltiges Baumanagement***

**stattzugeben.**

Alle hier betrachteten Prüfkriterien wurden bewertet. Es gibt kein Prüfkriterium, welches auf Basis der verfügbaren Informationen als nicht erfüllt eingeschätzt ist. Vereinzelt wurden Empfehlungen ausgesprochen.

## 6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des FH-Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilien- und Infrastrukturentwicklung“, StgKz 0799, vom 02.02.2017 in der Version vom 22.02.2017